

Satzung des Angelvereins 1946 e.V. Kuhardt

§ 1 Zweck des Vereins

Der Angelverein 1946 e.V. Kuhardt, mit Sitz in Kuhardt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es:

- a) Das Verständnis und die Kenntnis seiner Mitglieder in allen Fragen der Fischbestandspflege und Hege, sowie des allgemeinen Gewässerschutzes, nach den gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzes und Fischereirechtes, zu vertiefen und zu erweitern.
- b) Seinen Mitgliedern die Möglichkeit zum fischwaidgerechten Angeln zu schaffen und die Verbundenheit zur Natur zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Hege des Fischbestandes und der Artenvielfalt. Ebenso durch Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer und der Landschaft, sowie zur Erhaltung ihrer Schönheit und Ursprünglichkeit.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Kuhardt, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Kuhardter Einwohner werden.

1. Einwohner in diesem Sinne ist:
 - a) Wer seinen Hauptwohnsitz mindestens ¼ Jahr in Kuhardt hat.
 - b) Personen die ihren Hauptwohnsitz nicht in Kuhardt haben können Mitglied werden, wenn ein Ehepartner aus Kuhardt stammt. Dies gilt auch für deren Kinder.
 - c) Über die Aufnahme von sonstigen Personen, die nicht zu dem Personenkreis nach a) und b) gehören, entscheidet die Vorstandschaft.
2. Der Verein hat Aktive, Passive und Ehrenmitglieder.
3. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Generalversammlung festgelegt wird.
4. Bei einer Aufnahme im Alter von über 30 Jahren ist eine erhöhte Aufnahmegebühr, die von der Vorstandschaft festgelegt wird, zu entrichten.

§ 4 Mitgliederbeitrag

- a) Die Mitglieder haben einen Beitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird, zu entrichten. Für die aktiven Mitglieder wird der Beitrag beim Beantragen der Angelpapiere für die Vereinsgewässer, für das kommende Jahr im Voraus, erhoben.
- b) Jugendliche Angler mit dem Jugendfischereischein zahlen den halben Jahresbeitrag.
- c) Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) Das Ansehen des Vereins zu wahren und nach Kräften zu fördern.
- b) Den Beitrag pünktlich zu entrichten.
- c) Die Beschlüsse der Generalversammlung und der Vorstandschaft zu befolgen.

- d) Die Vorstandschaft sofort zu verständigen, wenn Fische in Not geraten, Fauna und Flora bedroht sind oder eine Gewässerverschmutzung festzustellen ist.
- e) Ordnungswidrigkeiten oder Vergehen im Bereich der Vereinsgewässer unverzüglich der Vorstandschaft mitzuteilen.
- f) Bei Vereinsveranstaltungen die Vorstandschaft zu unterstützen.
- g) Angelsperren, die von der Vorstandschaft festgelegt werden, zu befolgen.
- h) Als Aktive, die von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Arbeitsstunden abzuleisten. Ersatzweise ist ein von der Vorstandschaft festgelegter Betrag bei der Beantragung der Angelpapiere zu entrichten. Dieser Betrag darf nur zum Zwecke des Fischbesatzes verwendet werden.

Über eine Ausnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Tod
- b) Durch Austritt, welcher nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann.
- c) Durch Ausschluss.

Aus dem Verein ausgeschlossen werden kann:

1. Wer gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Generalversammlung oder der Vorstandschaft verstößt.
2. Wer das Ansehen des Vereins schädigt.
3. Wer den Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres (30.11.) nicht entrichtet hat.
4. Wer ohne Vereinsgewässerkarte in einem Vereinsgewässert angelt.
5. Wer gegen vereinseigene oder gesetzliche Regelungen verstößt.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Vorstandschaft nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Generalversammlung-Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Wahlzeit, Anzahl der Vorstandsmitglieder

- a) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, 5 Beisitzern, 5 Gewässerwarten und dem Jugendwart.
- b) Die Mitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Im Todesfall oder beim Ausschluss eines Mitgliedes der Vorstandschaft ist Ersatz in der nächsten Generalversammlung zu wählen.
- c) Außerdem werden 2 Kassenprüfer gewählt, die jedoch nicht zur Vorstandschaft gehören.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Generalversammlung durch Zuwahl das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ersetzen. Die Zuwahl ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Neuwahl in der nächsten Generalversammlung hinfällig. Das gilt auch für außerhalb des satzungsgemäßen Wahlturnus durch die Generalversammlung nachgewählten Vorstandsmitglieder.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes und der Vorstandschaft

- a) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- b) Der Vorstand beruft und leitet die Generalversammlung-Mitgliederversammlungen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider, leitet ein von der Generalversammlung bestimmter Vertreter die Versammlung.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen (§§ 26 und 30 BGB).
- d) Der Schriftführer hat über jede Sitzung der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlungen ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- e) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- f) Die Vorstandschaft hat, außer Abgeltung des Kostenaufwandes, keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
- g) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von der Vorstandschaft unterbreitet.

§ 11 Generalversammlung – Mitgliederversammlung

- a) Die Generalversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 1 Woche einzuberufen. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung auf der Homepage des Angelvereins Kuhardt (av-Kuhardt.de) und an der Anschlagtafel am Vereinsheim bekanntzugeben.
- b) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn lt. BGB 1/10 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, dies verlangen.
- c) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und dessen Entlastung
 - 2. Wahl der Vorstandschaft.
Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern zu bilden, welcher die Wahl durchführt.

Sie kann per Handzeichen erfolgen. Eine schriftliche Wahl ist erforderlich, wenn dies 1/3 der anwesenden Mitgliedern wünscht.

Eine schriftliche Wahl erfolgt jedoch nicht, wenn für jedes zu wählende Organmitglied jeweils nur 1 Kandidat(in) vorgeschlagen ist.

Zur Vereinfachung können der Vorstand, die Beisitzer, sowie die Gewässerwarte mit Jugendwart, jeweils als Block gewählt werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beschlüsse, außer nach §§ 10 und 11 werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.12. bis 30.11.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Generalversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Angelvereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Angelvereins verarbeitet. Hierzu hat der Angelverein ein Merkblatt „Datenschutzrechtliche Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinszugehörigkeit vom 28.11.2018“ erstellt.
- (2) Soweit in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die Rechte aus der DSGVO.

- (3) Den Organen des Angelvereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zur anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Angelverein.

- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Wahlberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung des Angelvereins 1946 e.V. Kuhardt am 07.12.2025 neu gefasst. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2017 sowie die Änderung der Satzung vom 17.05.2025 außer Kraft.

- (2) Sollten eine einzelne Bestimmung dieser Satzung sich später als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen des Satzungstextes dieser Satzung

vorzunehmen, soweit dies für die Verwirklichung des Eintragungsverlangens gegenüber dem zuständigen Vereinsregister, für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Angelvereins durch das Finanzamt und anderer staatlicher Stellen notwendig sind.

Kuhardt, den 07.12.2025



Schriftführer



1. Vorsitzender